

Richtlinien

für den Kriminalpräventionsrat Zweibrücken

Inhaltsübersicht:

§ 1	Zweck und Ziel	Seite 2
§ 2	Aufgaben	Seite 2
§ 3	Gliederung des Rates	Seite 2
§ 4	Vorstand	Seite 3
§ 5	Lenkungsgruppe	Seite 3
§ 6	Geschäftsführung	Seite 3
§ 7	Plenum	Seite 4
§ 8	Arbeitskreise und Arbeitsgruppen	Seite 4
§ 9	Sitzungen	Seite 5
§ 10	Bericht	Seite 5

§ 1

Zweck und Ziel

Zweck und Ziel des Rates für Kriminalprävention ist es, durch Unterstützung und Koordinierung staatlicher, kommunaler und privater Maßnahmen die Kriminalität in der Stadt Zweibrücken zurückzudrängen bzw. neuen Kriminalitätsentwicklungen entgegen zu wirken. Darüber hinaus will er dazu beitragen, das Sicherheitsempfinden der Bürger zu stärken. Der Tätigkeit des Rates liegt die Überlegung zugrunde, dass die Erreichung dieser Ziele eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist.

§ 2

Aufgaben

Um seine Ziele zu erreichen, nimmt der Rat für Kriminalprävention folgende Aufgaben wahr:

- 1 Zusammenführung von Personen und Institutionen aus unterschiedlichen beruflichen Bereichen und Aufgabenfeldern, die zur Kriminalprävention beitragen und als Multiplikator wirken können.
- 2 Beitrag zur Kriminalitätsverhütung durch Präventivmaßnahmen, insbesondere durch
 - Erarbeitung und Verbreitung von Präventionskonzepten, die geeignet sind, Menschen vor Kriminalität zu schützen, und zwar potentielle Opfer (Bewahrung vor Straftaten) wie potentielle Täter (Abhalten von kriminellen Handlungen)
 - Aufklärung der Bevölkerung über Ursachen und Zusammenhänge von Kriminalität
 - Förderung der Eigenverantwortung (z.B. Förderung von Modellen für Nachbarschaftshilfe)
 - Veranstaltungen verschiedener Art, die der Zielerreichung dienen

§ 3

Gliederung des Rates

Der Rat besteht aus

1. dem Vorstand
2. der Lenkungsgruppe und dem Koordinator
3. der Geschäftsführung
4. dem Plenum
5. den Arbeitskreisen

§ 4

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie einem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand vertritt den Rat für Kriminalprävention.
- (2) Vorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Zweibrücken, Stellvertreter ist der Leiter der örtlich zuständigen Polizeiinspektion.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Sitzungen des Rates (Plenum).

§ 5

Lenkungsgruppe, Koordinator

- (1) Der Koordinator leitet die Sitzungen der Lenkungsgruppe und lädt diese ein. Koordinator ist der für das Ordnungsamt zuständige Dezernent. Er vertritt den Rat für Kriminalprävention Zweibrücken auf Landesebene.
- (2) Mitglieder der Lenkungsgruppe sind:

Polizei:	Leiter der Polizeiinspektion Zweibrücken
	Beauftragter für Jugendsachen
Stadtverwaltung:	Leiter des Jugendamtes
	Leiter des Ordnungsamtes
	Leiter des Sozialamtes
- (3) Der Lenkungsgruppe obliegt die Koordinierung der Arbeitskreise. Sie beruft regelmäßige Sitzungen der Arbeitskreisleiterinnen und -leiter ein.
- (4) Die Lenkungsgruppe unterstützt neue Arbeitskreise in ihrer Gründungsphase.
- (5) Die Lenkungsgruppe plant gemeinsam mit dem Vorstand die Sitzungen des Plenums und bereitet die Sitzungen vor.
- (6) Sie plant die Entwicklung der Kriminalprävention in Zweibrücken, koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitskreise und unterstützt die Geschäftsführung.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung nimmt die laufenden Aufgaben des Rates für Kriminalprävention wahr. Sie arbeitet der Lenkungsgruppe und dem Vorstand zu. Ihr obliegt der Schriftverkehr des kriminalpräventiven Rates sowie die zentrale Adressen- und Aktenverwaltung. Sie trägt Sorge für die Weiterleitung von Informationen, welche die Arbeit der Arbeitskreise und -gruppen unterstützen können.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Hauptamt der Stadtverwaltung Zweibrücken wahrgenommen.

§ 7

Plenum

- (1) Dem Plenum des Rates für Kriminalprävention Zweibrücken können angehören Vertreter aller relevanten Einrichtungen und Institutionen in Zweibrücken (z.B. Schulen, Vereine, Kindertagesstätten, Behörden, Kirchen, Wohlfahrtsverbände, Handel und Gewerbe), die zur Erreichung der Ziele des Rates beitragen wollen. Weiterhin können angehören Persönlichkeiten, die entweder über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kriminalpolitik und Kriminalprävention verfügen oder die aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zur Kriminalprävention in Zweibrücken beitragen und als Multiplikator wirken können.
- (2) Das Plenum fungiert als Informationsbörse für die verschiedenen beteiligten Gruppen und Institutionen sowie für die Arbeitskreise. Es gibt Empfehlungen und Anregungen für die bestehenden Arbeitskreise und Arbeitsgruppen und beschließt ggf. neu zu gründende. Es beschließt über Maßnahmen und Empfehlungen, deren Umsetzung vom Vorstand weiter verfolgt werden soll.
- (3) Die Entscheidungen des Plenums sollen nach Möglichkeit einvernehmlich getroffen werden.
- (4) Das Plenum soll im Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zusammentreten. Die Sitzungen werden durch den Vorstand einberufen.
- (5) Die Mitglieder des Plenums werden mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der Zeit und des Ortes sowie der Tagesordnung eingeladen.

§ 8

Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

- (1) Arbeitskreise werden nach Bedarf auf Beschluss des Plenums oder nach Rücksprache und in Abstimmung mit dem Vorstand und der Lenkungsgruppe gebildet. Arbeitsgruppen werden auf Beschluss eines Arbeitskreises in Abstimmung mit der Lenkungsgruppe gebildet.
- (2) Jeder Arbeitskreis soll mindestens fünf ständige Mitglieder umfassen.
- (3) Jeder Arbeitskreis/jede Arbeitsgruppe bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese haben die Aufgabe, die Sitzungen des Arbeitskreises/der Arbeitsgruppe vorzubereiten, zu leiten sowie die Arbeitsergebnisse gegenüber der Geschäftsführung zu dokumentieren (Niederschrift).
- (4) Die Arbeitskreise/Arbeitsgruppen erarbeiten Analysen, Stellungnahmen und Vorschläge zur Vorlage an das Plenum.
- (5) Die Planung und Durchführung von Projekten erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Lenkungsgruppe.

- (6) Die Arbeitskreise/Arbeitsgruppen treten nach Bedarf zusammen. Sie werden zu ihren Sitzungen von ihren jeweiligen Vorsitzenden oder ihren Vorsitzenden einberufen.

§ 9

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Plenums sind öffentlich.
- (2) Die Sitzungen der Arbeitskreise und der Arbeitsgruppen sind nichtöffentlich.
- (3) An den Sitzungen des Plenums und der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen können nach Entscheidung der Mehrheit der Mitglieder auf Einladung des Vorstands auch externe sachverständige Personen beratend teilnehmen.
- (4) Über das Ergebnis der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (5) Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

§ 10

Bericht

Über die Arbeit des Rates für Kriminalprävention ist einmal jährlich im Stadtrat zu berichten.

Zweibrücken, den 01. November 2001

gez.

Oberbürgermeister
Dr. Jürgen Lambert

gez.

Leiter der Polizeiinspektion
Polizeirat Wolfgang Mischlewski